



Regierungsratsbeschluss vom 18. September 2018

Anordnung der Formularpflicht beim Abschluss eines Mietvertrags gemäss § 214b Abs. 3 EG ZGB

P181271

1. Aufgrund des vom Statistischen Amt Basel-Stadt festgestellten Leerwohnungsbestands von 782 Einheiten und einer daraus resultierenden Leerwohnungsquote von 0.7 %, ordnet der Regierungsrat gemäss § 214b Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) die Verwendung des Formulars nach Art. 270 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) per 1. November 2018 an.

Begründung

Da die Voraussetzung für die Anordnung der Formularpflicht gemäss den neuen, mit der Annahme der kantonalen Initiative „Mieterschutz beim Einzug (JA zu bezahlbaren Neumieten)“ angenommenen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erfüllt sind, ordnet der Regierungsrat die Formularpflicht für Vermieterinnen und Vermieter beim Abschluss eines Mietvertrages per 1. November 2018 an.

